

**Satzung über die Benutzung der Sportanlagen  
Der Stadt Zülpich vom 14.12.2007**

Veröffentlichung: Amtsblatt vom 21.12.2007

Inkrafttreten: 01.01.2008

**Satzungsänderungen:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Satzung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Geänderte §§</b>
1	12.05.2016	Amtsblatt Nr. 5 vom 27.05.2016	01.01.2015	§ 10 Neufassung

# **Satzung über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Zülpich vom 14.12.2007**

**(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.05.2016)**

## **Präambel**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

§ 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380 ff.)

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Zülpich vom 14.12.2007 beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

### **a) Sportanlage in Zülpich, Blayer Str., bestehend aus:**

1 Rasenplatz, Laufbahn, Sprunganlagen und Wurfanlagen, 1 Kunstrasenplatz mit Flutlicht sowie zwei Kleinspielfeldern.

### **b) Sportplätze in folgenden Ortschaften:**

1. Tennisplatz mit Flutlichtanlage in Zülpich-Nemmenich,
2. Tennisplatz mit Flutlichtanlage in Zülpich-Schwerfen,
3. Tennisplatz in Zülpich-Sinzenich,
4. Rasenplatz mit Beleuchtungsanlage in Zülpich-Wichterich,
5. Rasenplatz mit Beleuchtungsanlage in Zülpich-Bessenich,
6. Rasenplatz mit Beleuchtungsanlage in Zülpich-Enzen,
7. Rasenplatz in Zülpich-Ülpenich,
8. Rasenplatz in Zülpich-Dürscheven,
9. Rasenplatz in Zülpich-Bürvenich,
10. Rasenplatz in Zülpich-Weiler,
11. Rasenplatz in Zülpich-Füssenich,
12. Trainingsplatz mit Beleuchtung in Zülpich-Füssenich,

### **c) Sport- und Turnhallen:**

1. Dreifachsporthalle mit Tribüne, Duschanlagen und Umkleideräumen,
2. Zweifachsporthalle mit Duschanlagen und Umkleideräumen,
3. Turnhalle der Hauptschule Zülpich mit Duschanlagen und Umkleideräumen,
4. Turnhalle Zülpich-Wichterich mit Duschanlagen und Umkleideräumen,

5. Turnhalle Zülpich-Sinzenich mit Duschanlagen und Umkleideräumen,
6. Turnhalle Zülpich-Füssenich mit Duschanlagen und Umkleideräumen,
7. Turnhalle Zülpich-Weiler mit Duschanlagen und Umkleideräumen,
8. Turnhalle Zülpich-Bürvenich mit Duschanlagen und Umkleideräumen,

**d) Gymnastikräume in der Grundschule Zülpich und der Grundschule Ülpenich,**

**e) Lehrschwimmbecken in der Turnhalle der Hauptschule Zülpich,**

**f) Aula der Hauptschule Zülpich sowie Schulräume für Vereinsnutzung.**

**Darüber hinaus erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Satzung auf folgende in der Nutzung der Vereine befindlichen Umkleide- und Duschanlagen in den Sportheimen:**

- Bessenich,
- Bürvenich,
- Dürscheven,
- Enzen,
- Ülpenich,
- Nemmenich.

## **§ 2**

### **Zweck**

Die Stadt Zülpich stellt ihre Sportstätten für aktiven Sport, Freizeitgestaltung, Erholung, Weiterbildung und für entsprechende Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

## **§ 3**

### **Gestattung**

Zur Benutzung der Sportanlagen ist die schriftliche Genehmigung der Stadt Zülpich -Sportamt - erforderlich.

Überörtlichen Organisationen und nichtstädtischen Vereinigungen kann die Benutzung der Sportanlagen im Rahmen freier Kapazitäten gestattet werden.

Die Benutzungsgenehmigungen können jederzeit widerrufen werden.

Die vom Sportamt für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekannt gemachten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.

Die Zweifach- und Dreifachsporthallen werden neben den Schulen aufgrund vertraglicher Vereinbarung durch den TuS Chlodwig Zülpich genutzt.

## **§ 4 Benutzungspläne**

Für die Benutzung der Turnhallen, mit Ausnahme der Zweifach- und Dreifachturnhalle Blayer Str., werden von der Stadt Benutzungspläne erstellt und zwar:

- ein Plan für die Zeit vom 15.04. bis 15.09. (Sommerhalbjahr),
- ein Plan für die Zeit vom 16.09. bis 14.04. (Winterhalbjahr).

Anträge für die Aufnahme in diese Benutzungspläne können bei der Stadt Zülpich -Sportamt- gestellt werden.

## **§ 5 Nutzungsregeln**

Die einzelnen Anlagen dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, für den sie vorgesehen sind. Die Sport- und Turnhallen dürfen nur mit Turnschuhen - mit nichtabfärbenden Sohlen- oder barfuss betreten werden. Den Zuschauern ist es untersagt, den Hallenboden zu betreten. Den Anweisungen der Platz- und Hallenwarte und der von der Stadt Zülpich zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Platz- und Hallenwart oder der von der Stadt Zülpich bestimmte Aufsichtsführende vom Hausrecht Gebrauch machen und Störer der Sportstätte verweisen.

Hinsichtlich der Turnhallen gelten die Schulhausmeister als Hallenwarte im Sinne dieser Satzung.

## **§ 6 Besondere Haus- oder Platzordnung**

Die Stadt Zülpich kann für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf für Veranstalter, Besucher und Benutzer verbindliche Haus- oder Platzordnungen erlassen.

## **§ 7 Haftung**

Benutzer der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen sowie die Zuschauer sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Einrichtungen verpflichtet. Für die während der Benutzerzeit entstandenen Schäden an der Einrichtung haftet der jeweilige Veranstalter gegenüber der Stadt als Eigentümerin. Die Stadt ist berechtigt, den Schadensbetrag mit etwa zu gewährenden Zuschüssen zu verrechnen. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sportstätte betreten. Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind auf den dafür besonders bestimmten Abstellplätzen unterzubringen.

Die Stadt Zülpich übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstähle und für solche Schäden, die den Benutzern und Zuschauern durch sportliche Betätigung entstehen.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Zülpich von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung geltend gemacht werden, freizustellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer den Abschluss einer Versicherung oder einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe nachzuweisen, durch die auch evtl. Ansprüche der Stadt gegen den Nutzer abgedeckt werden.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

Jeder Benutzer hat diese Satzung einzuhalten. Vereine und sonstige Übungsgemeinschaften haben einen Übungsleiter, Schulen eine Lehrkraft für die Aufsicht und die Einhaltung der Satzung als Verantwortlichen zu benennen.

Den Dienstkräften der Stadt Zülpich ist der Zutritt zu den Sportanlagen jederzeit uneingeschränkt zu gestatten.

Die Benutzung der Sportanlagen bzw. einzelner Einrichtungen kann mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn der Inhaber einer Benutzungsgenehmigung gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, insbesondere dann, wenn Sportanlagen oder deren Einrichtungen mutwillig beschädigt werden. Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Benutzungsgebühren bestehen in einem solchen Falle nicht.

## **§ 9 Werbung**

Wirtschaftliche Werbung, insbesondere Bandenwerbung sowie jede Art von gewerblicher Betätigung innerhalb des eingefriedeten Sportgeländes und seiner Einrichtungen, bedürfen der Genehmigung der Stadt. Jugendgefährdende Werbung ist untersagt.

## **§ 10 Nutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Zülpich im Sinne des § 1 dieser Satzung ist eine Gebühr für Veranstaltungen und Trainingszeiten ab dem 01.01.2015 wie folgt zu entrichten:

- a) Für die Benutzung der Zweifach- und Dreifachsporthalle gelten die Konditionen aus den bestehenden Pachtverträgen der Stadt Zülpich mit dem TuS Chlodwig Zülpich.
- b) Für die Benutzung der übrigen städt. Turnhalle ist eine Komplettmiete wie folgt zu entrichten:

Ab dem 01.01.2015:	6,20 €/Stunde Komplettmiete
ab dem 01.01.2016:	7,40 €/Stunde Komplettmiete
ab dem 01.01.2017:	8,60 €/Stunde Komplettmiete

c) Nutzungsentgelte für die Gymnastikräume der Stadt Zülpich:

**Grundschule Ülpenich:**

Ab dem 01.01.2015:	1,12 €/Stunde
ab dem 01.01. 2016:	1,33 €/Stunde
ab dem 01.01. 2017:	1,55 €/Stunde

**Grundschule Zülpich**

Ab dem 01.01.2015:	2,79 €/Stunde
ab dem 01.01.2016:	3,33 €/Stunde
ab dem 01.01.2017:	3,87 €/Stunde

- d) Die Nutzungsentgelte für die städt. Sport- und Turnhallen sowie die Gymnastikräume werden pauschal am 15.04. für das Sommerhalbjahr (April-September) und am 15.10. für das Winterhalbjahr (Oktober-März) mit jeweils 20 Nutzungswochen abgerechnet. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Reduzierung im Falle von kurzzeitiger anderer Nutzung der Einrichtung (z.B. Reparaturarbeiten).
- e) Für die Benutzung der Sportanlage Blayer Straße wird ab dem 01.01.2015 eine Benutzungsgebühr in Höhe von 9,50/Stunde erhoben.
- f) Bezüglich der Nutzung der übrigen Sportplätze wird auf die vertraglichen Regelungen mit den einzelnen Vereinen verwiesen.
- g) Die anfallenden Flutlichtkosten werden in voller Höhe von den nutzenden Vereinen getragen.
- h) Für die Nutzung der städt. Umkleieräume und Duschen von Fußballvereinen am Wochenende nach Heimspielen bzw. aufgrund von Trainingseinheiten wird weiterhin ein Nutzungsentgelt in Höhe von 3,60 €/Spiel bzw. Trainingseinheit erhoben.
- i) Die Regelung über die Abrechnung der Bewirtschaftungskosten für vereinseigene Sportheime wird beibehalten; d.h., für Sportheime mit Duschgelegenheit wird den Vereinen eine Kostenerstattung von 3,60 €/Spiel bzw. Trainingseinheit für die Jugendmannschaften (A- u. B-Jugend) sowie Seniorenmannschaften (außer Alte Herren-Mannschaften) gezahlt.
- j) Für die Jugend wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Zülpich vom 14.12.2007 tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft.